



alsu erblickter werden sei. Der ursprüngliche Zusammenhang sei durch das Greifen des Verleihen nach seinem Gute nicht unterbrochen worden.

**Unzünftige Handlungen vorgenommen.**

Der Kauf 12jährige Ed. und der 16jährige R. hatten sich wegen Vermeidung unzüchtiger Handlungen an Mädchen unter 14 Jahren zu verpflichten.

Das Gericht sprach den 12jährigen Ed. frei, weil ihm die notwendige Erkenntnis seiner Strafbarkeit gefehlt habe. R. wurde zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt, soll aber zur bedingten Bewandlung ernannt werden.

**Jugendlicher Diebstahl.**

Der 17 Jahre alte A. hatte sich wochenlang herumgetrieben und dann auch einen Diebstahl verübt. Außerdem wurde er in einem Strahlbrennen nachträglich angeklagt und mußte sich jetzt wegen aller dieser Verbrechen verantworten. Er wurde wegen des Diebstahls zu einem Monat Gefängnis, wegen Landstreichens zu 14 Tagen Haft und wegen des Nachkommens zu sechs Mark Geldstrafe verurteilt. Letztere Strafe gilt als durch die Unteruchungshaft verbüßt.

**10 000 Mark Geldstrafe für einen proletarischen Zwischenhändler.** (Ndr. Nachr. verb.) S. & H. Frankfurt, 29. August.

Vor der hiesigen Strafkammer hatte sich, wie schon kurz telegraphisch gemeldet, der Inhaber der Firma Stegmund Kleinberg, Großkaufmann Max Stegmund, wegen Lieberhebung der Sachverständigen für Kartoffelweissel zu verantworten. Der Angeklagte, dessen Firma ursprünglich nur in Fetten und Öl ein großes Import- und Export handelte, und auch jetzt im Kriege damit große Geschäfte für Provinzialämter machte und Millionen umsetzte, kam nach Kriegsausbruch auf den Einfuhr, auch noch mit Kartoffelweissel zu handeln, mit dem er die dahin nie etwas zu tun hatte. Aber er bekam so viele Angebote, daß er sich gar nicht davor retten konnte, so stellte er die Sache dar, und schließlich arg. Er kaufte von dem Duisburger Vertreter einer Danziger Mühle 200 Doppelzentner Kartoffelweissel zu 40,80 Mark den Doppelzentner und verkaufte die Ware „als Ängels“ nach Hamburg zu 63 Mark, so daß er 4840 Mark daran verdiente. In Hamburg ging das Mehl in die nächste Hand zu 83,50 Mark über. Der durch Vererbung vom 17. Dezember 1914 festgesetzte Höchstpreis über betrug 42,30 Mark. Der Preis war also um fast 60 Prozent in die Höhe getrieben. Weniger führte an der Strafkammer zu seiner Entschuldigung aus, er habe nicht gewußt, daß der Höchstpreis beständig, und außerdem habe er das Kartoffelweissel im Verbandspreis mit 300 Doppelzentner Roggentommehmel erwerben müssen, an dem er Geld ausgesetzt habe.

**Die Ostfront des Weltkrieges.**

Der Hauptmann Ernst Pfeilschmidt, der Mitglied des kaiserlichen Reichstags ist, behandelt in seinem neuen Buch „Grenzbekämpfung“ das ökonomische Problem. Und er spricht mit einer männlichen Offenheit, die uns für diesen Neutralen nur einnehmen kann. Gleich mit seinen ersten Worten packt er das Problem im Kern:

„Eierlei, wer „angefangen hat“, die Tatsache, daß die russische Eroberungspolitik die Hauptursache des Weltkrieges ist, dürfte sich nicht bestreiten lassen. Der Minister des Auswärtigen Sazonoff hat vor der russischen Duma offiziell zugegeben, daß der Zweck des Krieges ein Fortsetzen der russischen Mittelmeer-"

politik sei. Der russische Oberbefehlshaber Großfürst Nikolai Mikolajewitsch hat in seinem bekannten Aufruf an das polnische Volk erklärt, daß der Krieg gegen Deutschland und Österreich außerdem noch die Eroberung der mit diesen Feinden vereinigten Teile des ehemaligen Königreiches Polen bezwecke, also dem Deutschen Reich Polen, Westpreußen und Ostpreußen bis zur Weichsel und seinen verbündeten Galizien entziehen werden solle. Russlands Kriegszweck ist daher völlig klar. Seine alles verzehrende Liebe zu seinen Nachbarn ist der „Idealismus“ seiner Politik. Das Jarenrecht will neue Länder haben, um sie durch Mikropolitik zu ruinieren.“

Auf Grund einer eingehenden Analyse des russischen Staatswesens kommt dann Pfeilschmidt zu dem Schluss: „Sinter dem Weltkrieg haben sich Faktoren, doch bedauert man das lustige Drama mit der Geschichte im Gedächtnisse und in einem Freiheitsgefühl im Sinne, dann ist Russland mit seiner unerfüllten Expansionspolitik und der brutalen Unterjochung seiner Grenzvölker die Macht, welche die schwere Krise in Europa hervorgerufen hat. Im tiefsten Innern gesehen ist der Weltkrieg ein Weltsturm, aber wenn russische Staatskunst aus einem solchen Angriff Vorteil ziehen will, so kann der Geist der Geschichte nicht umhin, sich der entzündeten Lage zu bedienen und ihr einen Sinn zu geben.“

Was ist denn der Hauptstimm des Weltkrieges? Europa zu einer neuen Kulturrepoche zu sammeln, in welcher das Zusammenwirken der nationalen Staaten hierher betont wird als der Gegenstand zwischen ihnen. Organisationsmäßig ausgedrückt bedeutet dies, daß ein europäischer Staatenverband mit ethnologisch bestimmter Grenze zwischen Europa und Asien zustande komme. Dies bedeutet seinerseits, daß Russland dem europäischen Staatenverband die Länder, die es von Europa erobert hat, also Finnland, die Disseprovinzen, Polen und die Ukraine zurückgebe, um sich selbst in seiner moskowitischen Einheit und seiner asiatischen Mission wiederzufinden. Petersburg muß wieder nach Moskau verlegt werden. Das „europäische“ Russland in das Chaos, in das die Ordnung kommen kann, wenn die fremden Länder abgetrennt werden sind.“

Ein Neutraler, der sich auch der englisch-französischen Gerede vom Kriege für Freiheit und Gerechtigkeit, mit Russland im Grunde nicht befremden läßt, ist eine ebenso seltene wie erheuliche Erscheinung.

**Handel, Gewerbe und Verkehr.**

**Der Ablauf des österreichischen Moratoriums.**

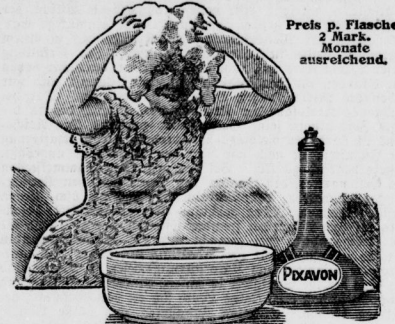
Aus Wien wird geschrieben: Ende August läuft mit den in der letzten Stundungsverordnung vorgesehenen Ausnahmen und mit Ausnahme der Forderungen an Schuldner, die ihren Wohnort oder Sitz in Galizien oder der Bukowina haben, das gesetzliche Moratorium in Österreich, einbaltlos ab. Die Ankündigung des Ablaufs durch die österreichische Stundungsbehörde gemäß werden kann, ist der 30. September 1915. Von dem Ablauf der gesetzlichen Stundungsfrist der Ende August sind nach der letzten Moratoriumsverordnung Forderungen an Banken, Sparkassen und andere Kreditstellen aus laufender

Rechnung, Kassenheben und Einlagebüchern ausgenommen; bezüglich solcher Forderungen bestimmt die Verordnung, daß von einem am 1. August 1914 vorhandenen Guthaben monatlich Zahlung von mindestens 5 Proz., mindestens aber 200 K. bei Pfandkassen von 2 Proz., mindestens aber 100 K. begehrt werden kann. Demgemäß bleibt Ende August von solchen Forderungen noch ein Rest geltend, dessen Zahlung in den angegebenen Teilbeträgen und Terminen verlangt werden kann.

Die Wiener Banken haben der Regierung nachgeleitet, diese Stundung mit einer neuen Verordnung fallen zu lassen, doch steht die Wiederholung mit Rücksicht auf einige kleinere Privatinsolvenzfälle nicht gerade zu sein, dieser Antrag zu entsprechen. Zu erwarten ist eine neue Verordnung zur Regelung der allmählichen Abtragung der Forderungen an Schuldner in Galizien und der Bukowina. Außerdem wäre die allgemeine Aushebung der richterlichen Stundungsbestimmungen auf einen über den 30. September 1915 hinausgehenden Zeitraum am Platze.

Am Zusammenhang hiermit seien nachfolgende Ausführungen des Wiener Telegraphen-Bureaus wiedergegeben: Mit dem 31. August 1915 erhebt die gesetzliche Stundung in allen Ländern ausgenommen Galizien und die Bukowina, ihr Ende. Es ist ein unüberlegter Beweis für die gelunden Grundlagen und die Wirksamkeit unserer Volkswirtschaft, daß es in wenig mehr als einem Jahre und mitten im Kriege möglich war, ohne irgend welche Erschütterungen an diesem Grundsatz zu kommen, während andere Staaten, wie namentlich Frankreich, noch immer bei der vollen gesetzlichen Stundung hielten.

Sächsisch-Bogenerfabrik Werder Akt.-Ges., Werder. Der Aufschrei hat höchstenfalls der Generalversammlung für das am 30. Juni 1915 ablaufende Geschäftsjahr eine Dividende von wiederum 20 Prozent in Vorkasse zu bringen.



Preis p. Flasche 2 Mark. Monate ausreichend.

**Pigavon-Saarpflege**

auf wissenschaftlicher Grundlage. Das beste Mittel, sein Haar gesund und kräftig zu erhalten.

**Mitteldeutsche Privat-Bank, Aktiengesellschaft, Filiale Halle a. S. Poststrasse 12. Fernsprecher Nr. 1382, 1383, 1692.**

**Amtliche Bekanntmachungen.**

**Bekanntmachung**

betr. den Verkehr mit Saatgut und Saatgetreide.

1. Die Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Getreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 unterscheidet die Gruppen „Saatgut“ und „Saatgetreide“.

Unter Saatgut versteht das Gesetz alle Protretreide, das zu Saatweizen verwendet werden soll.

Unter Saatgetreide wird nur solches Getreide verstanden, das von vornherein zu Saatweizen geerntet wurde, und zwar in landwirtschaftlichen Betrieben, die nachweislich sich in den letzten zwei Jahren, d. h. in den Erntejahren 1913 und 1914, mit dem Verkauf von Saatgetreide betätigt haben. Dies trifft regelmäßig bei den anerkannten Saatgutvertriebsstellen zu, die verlangen können, daß bei der Abgabe des Saatgetreides zur Beförderung mit der Eisenbahn möglichst bei der Abfertigung die entsprechende Tragkraft nach dem Saatguttaff berechnet wird.

Saatgetreide ist nicht an den Höchstpreis gebunden.

2. Saatgut und Saatgetreide darf innerhalb des Kommunalverbandes nur mit unserer Genehmigung zu Saatweizen verwendet werden.

3. An Empfänger außerhalb des Kommunalverbandes darf Saatgut und Saatgetreide ebenfalls nur mit unserer Genehmigung veräußert werden.

Diese Genehmigung wird nur erteilt werden, wenn der empfangende Kommunalverband der Anrechnung auf seinen Bedarfsteil (§ 14 Abs. 1 e der Verordnung vom 28. Juni 1915) oder auf die festgesetzten Mengen (§ 14 Abs. 1 a. a. D.) zugestimmt hat.

4. Saatgut und Saatgetreide darf auch an Händler veräußert werden. Die Weiterveräußerung an Empfänger innerhalb oder außerhalb des Kommunalverbandes unterliegt unserer Genehmigung (f. Ziffer 2 und 3).

Halle, den 27. August 1915.

Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**

Das Kaiserliche Gesundheitsamt meldet den Ausbruch und das Ersticken der Maul- und Klauenseuche vom Schlachtviehhofe in Frankfurt a. M. am 26. August d. Js.

Halle, den 28. August 1915.

Die Polizeiverwaltung.

**Bekanntmachung.**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 23. August 1915 gemöhrt:

a) als Bezirksvorsteher für den 15. Armenbezirk auf die Dauer der Abwesenheit des zum Besonderen ehrenbüchernen bisherigen Vorstehers, Herrn Rentier Dodschin, den Kaufmann Herrn Karl Ser m, Marienstraße 6,

b) als Armenpfleger auf die Dauer des Krieges in 3. Armenbezirk den Klostermeister Herrn Richard R u d o l p h, Ritterstr. 12,

im 15. Armenbezirk den Kaufmann Herrn Gustav Bauermeister, Magdeburger Straße 11.

Halle, den 27. August 1915.

Die Armen-Direktion.

Hiermit geben wir bekannt, daß wir von der Gersten-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin, der für den Einkauf und die Verwertung von Industrieerzeugnisse als zentrale eingesezten Stelle, welche allein die zur Verwendung von Industrieerzeugnisse nötigen Bezugsscheine besitzt, als Kommissionäre bestellt worden sind. Wir bitten, alle Angebote in Industrieerzeugnisse an uns bezw. die von uns in ganzen Landkreise bestellten Einkaufsstellen zu richten. Für diese Einkaufsstellen wünschen wir alle diejenigen Händler des Landkreises zu beschäftigen, welche sich seither mit dem Handel in Industrieerzeugnisse befaßt haben und fordern hiermit alle in Betracht kommenden Händlerkreise auf, sich sofort an uns zu wenden, da spätere Bewerbungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

**Actien-Malzfabrik Landsberg.**

**Keine Streichhölzer mehr nötig!!**  
 Hier, wo ein Ring, fünf leuchtende und für Fortschritt und Wohlfahrt steht, sind wir in der Lage, alle Bedürfnisse für Fortschritt und Wohlfahrt zu befriedigen, und wir sind stolz darauf, unsere Produkte in allen Teilen Deutschlands zu verkaufen. Die Malzfabrik Landsberg, die sich durch ihre Produktion von industriellen Erzeugnissen für den Handel und Gewerbe, sowie für den Export, einen Namen gemacht hat, ist heute in der Lage, ihre Produktion zu erweitern und ihre Produktion zu diversifizieren. Die Malzfabrik Landsberg hat nun eine neue Linie von industriellen Erzeugnissen, die sich durch ihre Qualität und ihren Preis auszeichnen. Diese Erzeugnisse sind für den Handel und Gewerbe, sowie für den Export, in hohem Maße geeignet. Die Malzfabrik Landsberg hat nun eine neue Linie von industriellen Erzeugnissen, die sich durch ihre Qualität und ihren Preis auszeichnen. Diese Erzeugnisse sind für den Handel und Gewerbe, sowie für den Export, in hohem Maße geeignet.

Die Kur im Hause  
 Inhalationsapparate Ersatzteile Gummilwaren, Frankens-Bedarfsartikel Leibbinden - Bandagen Stoff-Luttkissen fürs Feld billig bei **Ferdinand Dehne Nachf., Gr. Steinstr. 15. Fernsprecher 235.**

Die Firma **H. Schnee Nachf.**, Gr. Steinstr. 24. Erstes Spezialgeschäft für gute Strampfhosen und Frikotagen. **Loden-Pelzröcken** (waffelt) für Herren, Damen u. Kinder empfiehlt sehr preiswert. **H. Schnee Nachf., Gr. Steinstr. 24.**

**Familien-Nachrichten.**

Ihre am 28. August vollzogene Kriegstraunung zeigen an: **Friedrich Fischer**, z. Zt. im Felde, **Mathilde Fischer geb. Kühn**, Stettin, Kurfürstestr. 2. Halle a. S., Friedenstr. 15.

**Statt besonderer Meldung.**

Den Heldenod fürs Vaterland starb am 18. d. Mts. mein heissgeliebter Mann, der treue Vater seines Söhnhens, unser lieber Sohn, Schwiegersohn und Bruder, der **Richard Schreiber**, Ritter des Eisernen Kreuzes 2. Klasse und anderer Orden. Braunschweig, den 27. August 1915. Bernersstr. 1.  
**Richard Schreiber geb. Emicke, H. Schreiber, Herzogl. Forstmeister (Harzburg), Frau Hedwig Emicke (Halle), Agnes Schreiber (Harzburg), Ernst Schreiber, Leutn. im 10. Pion.-Bataillon, z. Zt. im Felde.**

Nach längerem schweren Leiden verschied sanft heute, am Sonntag, abend 6 Uhr, unser lieber, guter Sohn, Bruder und Neffe **Gustav Lissel** im eben vollendeten 4. Lebensjahre. Von diesem Schicksalsschlag schwer betroffen, zeigen dies an die tiefbetrobten Eltern, Schwägerin und Tante **Gustav Lissel und Frau, Hildegard und Gertrud, Hedwig Wetterling.** Halle a. S., den 29. August 1915. Die Beerdigung findet am Mittwoch früh 11 Uhr von der Leichenhalle des Nordfriedhofs statt.